

**KreisSchwimmVerband Hildesheim e. V.**  
**im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.**

**Geschäftsordnung in der Fassung vom 06.08.2002**

Vorbemerkung:

Diese Geschäftsordnung orientiert sich weitgehend an der Geschäftsordnung des LSN (Landesschwimmverband Niedersachsen e.V.), in der Fassung vom 20.04.2002.

**A Satzungsrechtlich notwendige Regelungen**

A 1 Verfahren zur Feststellung der Mitgliederzahlen gemäß § 8 Abs. 1 u. § 11 Abs. 1

Grundlage zur Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereine im KSV-Hi ist die Meldung der Vereine an den LSB (Landessportbund Niedersachsen). Der KSV-Hi erhält diese Zahlen vom LSN gemäß dessen Geschäftsordnung Abschnitt A1 in der Fassung vom 20.04.2002, bis spätestens 15. Februar des Meldejahres.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines sind die Zahlen beim LSN oder beim Kreissportbund Hildesheim als Untergliederung des LSB unverzüglich abzufordern.

Wird die Satzung oder Geschäftsordnung des LSN in einer Weise geändert, die Auswirkungen auf diesen Abschnitt der Geschäftsordnung des KSV-Hi hat, so ist auch dieser Abschnitt der Geschäftsordnung des KSV-Hi gegebenenfalls zu ändern.

**B Sonstige Bestimmungen**

B 1 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
2. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder um ihm das Wort zu entziehen. Ist der Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gemahnt worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weiter sprechen darf. Ist der Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
4. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort erhalten. Haben sie das Schlußwort gehalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
5. Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.
6. Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der zum Zeitpunkt der Wortmeldung Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

7. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor Beschlussfassung jeweils ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.
8. Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Die Anträge müssen den Namen sowie auf dem Kreistag den Verein bzw. die Funktion des Antragstellers enthalten.

#### B 2 Sitzungsordnung allgemein

- Zu Sitzungen der KSV-Gremien soll in angemessener Frist (mindestens eine Woche, soweit in der Satzung nicht anders geregelt) möglichst schriftlich eingeladen werden (bei sichergestelltem Empfang auch mit elektronischen Medien, wie z.B. FAX oder eMail); Kopien der Ladungen sind dem Vorstand zuzusenden.
- Von allen Zusammenkünften der Organe des KSV-Hi ist zeitnah ein Protokoll zu erstellen und an alle Sitzungsteilnehmer zu versenden; eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

#### B 3 Kreistag

- Die Leitung des Kreistages soll einem von der Versammlung zu bestätigenden Versammlungsleiter übergeben werden.
- Zur objektiven Dokumentation des Kreistages kann den Teilnehmern die Erstellung von Tonaufnahmen vorgeschlagen werden.
- Alle vom Kreistag gewählten Amtsinhaber haben dem Kreistag über ihre Tätigkeit in geeigneter Form zu berichten – vorrangig schriftlich zusammen mit der Einladung zum Kreistag. Verantwortlich für die Vorlage ist der Vorstand.
- Die Reihenfolge, in der die zu einem Tagesordnungspunkt vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren.  
Nach Abschluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu fassen, dass sie eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.  
Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort verlangt werden zu Stellung der Fragen, ihrer Formulierung und ihrer Reihenfolge. Zweifel sind durch den Versammlungsleiter zu klären. Nach dem Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

---

**Beschlossen durch den Vorstand des KreisSchwimmVerband Hildesheim e.V.  
am 06.08.2002 in Hildesheim**